



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau  
Marion Stein



STABSBEREICH **Recht**

GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-02/20**

ANSPRECHPARTNERIN



ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

DATUM 25.02.2020

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, dem Umweltinformationsgesetz und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation vom 03.01.2020 – Informationsbegehren zur Vorgehensweise beim Bekanntwerden einer Schadstoffbelastung im Gebäudebestand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)**

Mein Schreiben vom 20.01.2020

Ihre E-Mail vom 31.01.2020

Sehr geehrte Frau Stein,

ich komme auf Ihr o.g. Auskunftersuchen zurück. Auf mein Schreiben vom 20.01.2020 und die Ihnen erteilten Informationen nehme ich Bezug.

Mit Ihrer E-Mail vom 31.01.2020 baten Sie ergänzend zu Ihrem Auskunftsbegehren vom 03.01.2020 um Informationen, „mit welcher Zeitspanne (Tage, Wochen, Monate) unter ‚so zeitnah wie möglich‘ zu verstehen ist“, in der die betroffenen Mieterinnen und Mieter in den Fällen eines konkreten Verdachtes einer Schadstoffbelastung informiert werden (1). Darüber hinaus baten Sie um Auskunft, „ob es zutreffend ist, dass die BlmA in der Regel lediglich einen Teil der baugleichen Gebäude einer Wohnsiedlung exemplarisch auf Gebäudeschadstoffe untersuchen lässt“ (2). Schließlich baten Sie um Mitteilung, ob „auch die Mieterinnen und Mieter der nicht untersuchten Gebäude über den Befund informiert werden“, falls bei einer exemplarischen Untersuchung der baugleichen Gebäude Schadstoffe festgestellt werden sollten (3).

Ich habe die zuständige Fachabteilung um die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Informationen gebeten und kann Ihnen zu Ihrer Anfrage folgendes mitteilen:

(1) „So zeitnah wie möglich“ bedeutet, dass die Mieterinnen und Mieter schnellstmöglich nachdem sich ein konkreter Verdacht bezüglich einer Schadstoffbelastung konkretisiert hat, informiert werden. Im Regelfall erfolgt eine Information innerhalb weniger Tage.

(2) Die auf den Verdacht folgenden Maßnahmen werden eng mit den Mieterinnen und Mieter, den ausführenden Fachfirmen und ggf. den zuständigen kommunalen Behörden abgestimmt. Die BlmA geht nicht so vor, dass lediglich ein Teil der baugleichen Gebäude einer Wohnsiedlung exemplarisch auf Gebäudeschadstoffe untersucht werden. Es wurden beispielsweise in Oldenburg mehrere hundert

Wohnungen in drei verschiedenen Siedlungen hinsichtlich einer etwaigen Belastung mit Holzschutzmittel untersucht.

(3) Alle Mieterinnen und Mieter, in deren Häusern ein konkreter Verdacht auf Schadstoffe vorliegt, werden jeweils unterrichtet.

Sie bitten aus Gründen der Nachhaltigkeit um die Beantwortung Ihres Auskunftersuchens durch E-Mail. Die BlmA kann Informationsbegehren nach dem IFG oder dem UIG nur schriftlich beantworten.

Bei der Bescheidung eines IFG-Antrages handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Bei schriftlichen Verwaltungsakten ist das Dokument zu unterzeichnen und bei elektronischen Verwaltungsakten das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Eine qualifizierte elektronische Signatur wird von der BlmA nicht verwendet. Daher muss die Beantwortung Ihrer Anfrage schriftlich erfolgen.

Diese Auskunftserteilung erfolgt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG bzw. § 12 Abs. 1 Satz 2 UIG gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■  
■■■■■